

S 104 AS 27329/07 ER

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

SG Berlin (BRB)

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

104

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 104 AS 27329/07 ER

Datum

19.11.2007

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorurteilt, den Antragstellern für die Zeit vom 4. Oktober 2007 bis zum 31. März 2008 Arbeitslosengeld II in Höhe von monatlich 817,00 EUR zu gewähren. Die Antragsgegnerin hat den Antragstellern die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten. Den Antragstellern wird für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe gewährt und Rechtsanwalt N beigeordnet.

Gründe:

Der (sinngemäße) Antrag der Antragsteller, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verurteilen, ihnen für die Zeit ab dem 4. Oktober 2007 (für die Antragstellerin zu 2.) ab dem 23. Oktober 2007) Arbeitslosengeld II (Alg II) zu gewähren, hat Erfolg.

Der Antrag der Antragsteller war bei verständiger Würdigung ihres Vorbringens im oben ausgeführten Sinne auszulegen ([§ 123 Sozialgerichtsgesetz – SGG](#) -). Insoweit war zu berücksichtigen, dass es mit Schriftsatz vom 25. Oktober 2007 gestellten Antrags zu 2. (Verurteilung der Antragsgegnerin zur Übernahme der Entbindungskosten in Höhe von 3.146,50 EUR) nicht bedurft hat, denn diesem Begehren wird bereits durch den mit der Gewährung von Alg II verbundenen Krankenversicherungsschutz (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 a Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – [SGB V]) entsprochen.

Der zulässige Antrag ist begründet. Für die von den Antragstellern erstrebte Regelungsanordnung (§ 86 b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz – SGG -) besteht bereits ein Anordnungsanspruch. Eine vollständige Abklärung der materiellen Voraussetzungen für die Gewährung von Alg II nach den §§ 7 ff Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) ist der Kammer zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Mit dem Vorbringen der Antragsgegnerin in ihrem Schriftsatz vom 29. Oktober 2007 geht auch die Kammer davon aus, dass der Aufenthaltsstatus der Antragsteller bislang noch nicht abschließend geklärt ist. Ist dem Gericht – wie in diesem Fall – eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, so ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden (vgl. BVerfG, 2. Kammer des ersten Senats, NVwZ – RR 2001, S. 694 ff.). In diesem Fall sind die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend in die Abwägung einzustellen. Die Gerichte müssen sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen (vgl. BVerfG, 1. Kammer des ersten Senats, [NJW 2003, S. 1236](#) ff.). Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht. Eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich erscheint oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern. Auch im vorliegenden Fall besteht jedenfalls die konkrete Möglichkeit, dass es ohne den Erlass der erstrebten einstweiligen Anordnung bei den Antragstellern zu einer Beeinträchtigung von verfassungsrechtlich garantierten Grundrechtspositionen kommt. Denn die erstrebten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende dienen der Sicherung eines menschenwürdigen Lebens. Diese Sicherstellung ist eine verfassungsrechtliche Pflicht des Staates, die aus dem Gebot zum Schutze der Menschenwürde in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot folgt (vgl. BVerfG E 82, S. 60 ff.). Nach summarischer Prüfung aufgrund der Aktenlage sowie des Vorbringens der Beteiligten ist es für die Kammer jedenfalls nicht erkennbar, dass die Antragsteller in dem streitigen Zeitraum über finanzielle Mittel verfügen, die ein menschenwürdiges Dasein gewährleisten.

Im Rahmen der von der Kammer durchgeführten Folgenabwägung war auch zu berücksichtigen, dass gute Gründe für das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen des von den Antragstellern geltend gemachten Anspruchs vorliegen. In diesem Zusammenhang geht die Kammer entgegen dem Vorbringen der Antragsgegnerin davon aus, dass – auch in Anbetracht des noch nicht abschließend geklärten aufenthaltsrechtlichen Status der Antragsteller – dass ein materieller Anspruch auf Gewährung von Alg II jedenfalls nicht offensichtlich deshalb ausgeschlossen ist, weil die Antragstellerin zu 1.) nicht im Sinne des [§ 8 SGB II](#) erwerbsfähig wäre. Nach [§ 8 Abs. 2 SGB II](#) können Ausländer nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. Ausweislich der von den Antragstellern vorgelegten Bescheinigung des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten vom 22. Oktober 2007

benötigt die Antragstellerin zu 1.) zur Aufnahme einer unselbst-ständigen arbeitsgenehmigungspflichtigen Erwerbstätigkeit eine Arbeitserlaubnis - EU oder eine Arbeitsberechtigung - EU. Soweit Hilfebedürftige eine solche Erlaubnis noch nicht haben, genügt es für den SGB II - Leistungsbezug, dass ihnen eine solche Arbeitsgenehmigung - EU gemäß § 284 Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (SGB III) erteilt werden könnte (vgl. Brühl in LPK - SGB II, 2. Auflage, § 8, Randnr. 32). Jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist für die Kammer nicht erkennbar, weshalb die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Arbeitsgenehmigung-EU im Falle der Antragstellerin zu 1.) ausgeschlos-sen sein sollten.

Hinsichtlich der Höhe des monatlich zu gewährenden Alg II von 817,00 EUR hat die Kammer hinsichtlich der Antragstellerin zu 1.) eine Regelleistung nach [§ 20 Abs. 1 SGB II](#) von 347,00 EUR (nach [§ 37 SGB II](#) ab Antragstellung am 4. Oktober 2007) sowie für die Antragstellerin zu 2.) ein Sozialgeld nach [§ 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB II](#) i.H.v. 208,00 EUR (ab der Geburt am 23. Ok-tober 2007) sowie Kosten für Unterkunft und Heizung entsprechend den Angaben der Antrag-stellerin zu 1.) im Rahmen des Pkh-Verfahrens von 386,00 EUR zugrunde gelegt. Von dem Ge-samtbetrag i.H.v. 941,00 EUR müssen nach [§§ 9](#) und [11 SGB II](#) als Einkommen 124,00 EUR (Kinder-geld von 154,00 EUR abzüglich einer Versicherungspauschale nach [§ 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB II](#) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtbe-rücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II / Sozialgeld [Alg II - V]) abgezogen werden. Darüber hinaus besteht auch ein Anordnungsgrund. Der Erlass der einstweiligen Anordnung erscheint aufgrund der obigen Ausführungen nötig, um wesentliche Nachteile auf Seiten der Antragsteller abzuwenden. Die Beschränkung des zeitlichen Rahmens der Alg II-Gewährung auf ca. sechs Monate steht mit dem Charakter einer einstweiligen Anordnung als einer noch vorläufigen Entscheidung sowie mit der Regelung des [§ 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II](#) in Einklang.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [§ 193 SGG](#).

Die Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsan-walt M N beruht auf [§ 73 a SGG](#) i.V.m. [§§ 114](#) ff Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2007-12-03